

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 51/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/24. August 2016

Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 25. Mai 2016 die nachfolgende Promotionsordnung für die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät beschlossen.¹

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Promotionsleistungen
§ 3	Promotion
§ 4	Promotionsausschuss
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Zulassungsverfahren
§ 7	Beginn und Dauer der Zulassung
§ 8	Betreuung des Dissertationsvorhabens
§ 9	Dissertation
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 11	Promotionskommission
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13	Begutachtung der Dissertation
§ 14	Abschließende Bewertung der Dissertation
§ 15	Ablehnung, Annahme, Auslage
§ 16	Disputation
§ 17	Abschließende Bewertung der Disputation
§ 18	Abschließende Bewertung der Promotionsleistungen
§ 19	Zwischenzeugnis
§ 20	Veröffentlichung der Dissertation
§ 21	Urkunde, Zeugnis
§ 22	Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 23	Einsicht in die Promotionsakte
§ 24	Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung
§ 25	Aberkennung
§ 26	Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- und Forschungseinrichtungen
§ 27	Ehrenpromotion
§ 28	Inkrafttreten

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 3: Muster für das Zwischenzeugnis

Anlage 4: Muster für die Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache

Anlage 5: Muster für die Promotionsurkunden in deutscher und englischer Sprache

Anlage 6: Liste der Promotionsfächer

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verleiht den akademischen Grad doctor philosophiae (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen. In strukturierten Doktorandenprogrammen kann stattdessen auf Antrag der

akademische Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Promotionsstudiums an der Fakultät im Rahmen des European Ph.D. of Socio-Economic and Statistical Studies (Sess.EuroPhD) kann auf Antrag der Zusatztitel eines Doctor Europaeus verliehen werden.

(2) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern möglich. Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Hochschul-lehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät vertreten sind. Die Promotionsfächer werden vom Fakultätsrat beschlossen (s. Anlage 6).

(3) Der akademische Grad doctor philosophiae (Dr. phil.) kann für das gewählte Promotionsfach nur ein Mal verliehen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist eine Ehrenpromotion (s. dazu § 27).

(4) Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission und des Fakultätsrats, welche die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung, Durchführung, Aussetzung, Einstellung oder den Abschluss des Promotionsverfahrens betreffen, sind der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber bzw. der Promovenden oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen an einer spezifischen Fragestellung voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eines mündlichen Streitgesprächs (Disputation) erbracht.

In strukturierten Promotionsprogrammen kann der Nachweis weiterer Leistungen zur Voraussetzung der Promotion gemacht werden.

§ 3 Promotion

(1) Der Promotionsprozess in seiner Gesamtheit gehört in die Zuständigkeit der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät betraut den zuständigen Promotionsausschuss mit der Sicherstellung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens.

¹ Die Universitätsleitung hat die Promotionsordnung am 12. August 2016 bestätigt.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus den vom Fakultätsrat bestätigten Mitgliedern zusammen. Ihm gehören in der Regel vier bis sieben hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. hauptamtlich tätige Privatdozentinnen oder Privatdozenten und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme eine Doktorandin oder ein Doktorand an. Die Prodekanin/ Der Prodekan für Forschung ist ebenfalls Mitglied des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss berät alle Personen, die eine Promotion anstreben, in Fragen der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion und der Durchführung des gesamten Promotionsvorhabens.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über:

- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion (s. dazu § 5),
- Zulassung zur Promotion (s. dazu § 6),
- Verlängerung der Zulassungsdauer (s. dazu § 7),
- Anträge zur Dissertation (s. dazu § 9),
- Eröffnung des Promotionsverfahrens (s. dazu § 10),
- Bestellung der Promotionskommission (s. dazu § 11),
- Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen (s. dazu § 13),
- Verlängerung der Veröffentlichungsfrist (s. dazu § 20),
- Einsicht in die Promotionsakte (s. dazu § 23),
- Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung (s. dazu § 24).

(5) Über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer den Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Magister-,Diplom-, Masterabschluss, Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt), in der Regel in dem gewählten Fachgebiet erbringt. Für die Zulassung von Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem schlechter als „gut“ bewerteten Studienabschluss ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses auf der Grundlage von zwei Gutachten von fachlich einschlägig habilitierten und/oder Professorinnen oder Professoren erforderlich, die die Kandidatin oder den Kandidaten empfehlen.

(2) Bachelorabsolvent/innen können zum Promotionsstudium vorläufig zugelassen werden, wenn

1. sie ihren Abschluss in einem mindestens dreijährigen Studiengang erworben und dabei eine Note von mindestens 1,5 erzielt haben; und
2. sie die Aufnahme in einen strukturierten Promotionsstudiengang nachweisen oder sich in einer Betreuungsvereinbarung zur Einhaltung eines individuellen Studienplans verpflichten, der ein Erreichen der Qualifikationsziele eines Masterstudiums (mit Ausnahme der Masterarbeit) innerhalb von längstens zwei Jahre ermöglicht; und
3. deren wissenschaftliche Befähigung durch zwei unabhängige Gutachten von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen oder Privatdozenten belegt wird.

Die endgültige Zulassung zur Promotion steht unter der Bedingung, dass innerhalb von zwei Jahren 300 ECTS – unter Berücksichtigung des Bachelorstudiums – nachgewiesen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über Ausnahmen zu Ziffer 1 sowie darüber, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für Ziffer 2 und 3 erfüllt werden. Studienleistungen nach Ziffer 2 sollen so ausgestaltet sein, dass sie für einen Masterabschluss angerechnet werden können. Bei Bachelorabsolvent/innen, die nicht im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms ihre Zulassung beantragen, kann der Promotionsausschuss zusätzlich ein Gespräch mit einer Kommission aus Hochschullehrer/innen verlangen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat einen Abschluss in einem Fach, das nicht dem Promotionsfach oder einem dafür wesentlichen Fach entspricht, prüft der Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer, inwiefern die Kandidatin/der Kandidat die Grundlagen des Faches während der Promotionszeit erwerben wird, und erteilt ggf. entsprechende Auflagen. Diese sollen sich auf fachspezifische Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden beziehen und sind im Zulassungsschreiben festzuhalten.

(4) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gilt auch ein außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, sofern Gleichwertigkeit besteht und diese von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin oder durch die Zeugnisanerkennung der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft oder durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz bestätigt ist.

(5) Im Fach Kunst- und Bildgeschichte wird der Nachweis von Lateinkenntnissen (Niveau B1 GER) gefordert. An die Stelle des Nachweises der Lateinkenntnisse kann auch der Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen oder einer alten außereuropäischen Sprache treten. Auf Antrag mit entsprechender Begründung kann der Promotionsausschuss vom Nachweis dieser Sprachkenntnisse befreien.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Jede Person, die an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu promovieren beabsichtigt, muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen und dabei das Promotionsfach (s. Anlage 6) benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis über den Hochschulabschluss,
- ein Lebenslauf,
- ein von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abgezeichnetes ca. zweiseitiges Exposé plus Auswahlbibliographie,
- die von Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer (bei gemeinsamer Betreuung: von allen Betreuerinnen oder Betreuern) unterschriebene Betreuungsvereinbarung (s. Anlage 1),
- die Bestätigung der Kenntnis der Promotionsordnung,
- gegebenenfalls das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung,
- für eine Promotion im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms: Zulassung zum Promotionsprogramm.

(2) In der gemeinsam mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Betreuungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer können gleichzeitig weitere Betreuer/innen benannt werden.

(3) Die Zulassung ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens.

(4) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
- b) die Dissertation schon einmal zum Zweck der Promotion eingereicht und angenommen wurde,
- c) die Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit (ungenügend)“ abgelehnt wurde,
- d) der Doktorgrad im gewählten Promotionsfach bereits erworben wurde,
- e) die Begutachtung der Dissertation aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

(5) Die Zulassung zur Promotion kann vorläufig mit Auflagen erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht alle Voraussetzungen gemäß § 5 erbracht werden können oder die Aufnahme in das strukturierte Promotionsprogramm nicht endgültig erfolgt ist. Die Auflagen sind innerhalb der vom Promotionsausschuss bestimmten Frist zu erfüllen.

§ 7 Beginn und Dauer der Zulassung

(1) Der Zeitraum der Zulassung zur Promotion beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung über den Antrag.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist auf vier Jahre begrenzt. Die genannte Befristung kann auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss einmal um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sollte eine weitere Verlängerung notwendig werden, entscheidet der Promotionsausschuss auf der

Grundlage eines Antrags der Promovendin/des Promovenden und eines Gutachtens der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers über die Verlängerung der Zulassung. In der Regel sollte diese Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr gewährt werden.

(3) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, die entsprechend vereinbarten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer oder das Betreuergremium legen auf Antrag und in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Intensivierung der Beratung und Betreuung.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Erstbetreuerin oder Erstbetreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten zur gemeinsamen Betreuung bestellen. Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen ist die gemeinsame Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät und weiteren Forscherinnen oder Forschern gemäß Abs. 3 bis zu einer Maximalzahl von drei Betreuerinnen bzw. Betreuern im Rahmen einer gemeinsamen Betreuungskommission (Supervision Committee) möglich. Ein Mitglied der Betreuungskommission übernimmt die Aufgabe der Erstbetreuung. Diese oder dieser wird in der Betreuerzusage benannt.

(3) Abweichend von Abs. 1 haben in den Promotionsverfahren der Fakultät Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer bei Promotionen tätig zu sein, wenn die Promotion im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen oder im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät erfolgt. Darüber hinaus haben in strukturierten Programmen die in den Lehrkörper des Programms aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Universitäten das Recht, als Betreuerinnen und Betreuer tätig zu sein. Dies gilt auch für die vom jeweiligen Promotionsprogramm satzungsgemäß assoziierten Senior Research Fellows. Es wird die Feststellung durch den Fakultätsrat vorausgesetzt, dass die erforderliche Qualifikation, mindestens die Promotion, der Betreuerin oder des Betreuers aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt.

(4) Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und Doktorandin oder Doktorand schließen eine Betreuungsvereinbarung ab, die die jeweiligen Rechte und Pflichten festschreibt, ggf. auch die der weiteren Betreuerinnen/Betreuer (s. Anlage 1).

(5) Endet die Mitgliedschaft der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers an der Humboldt-Universität oder den Institutionen gem. § 8 Abs. 3, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn einer über die vier Jahre hinausgehenden Promotionszeit der Doktorandin oder des Doktoranden durch den Promotionsausschuss zugestimmt wird (vgl. § 7 Abs. 2). Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für berentete oder emeritierte ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Humboldt-Universität, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fort gilt. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Recht zur Fortführung der Betreuung entziehen.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann auf einen detailliert zu begründenden Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden aufgelöst werden, wenn eine neue Betreuungsvereinbarung mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer vorgelegt wird. Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand haben das Recht, angehört zu werden.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Promovendin bzw. dem Promovenden verfasste Abhandlung über eine eigenständige Forschungsleistung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:

- a) eine selbständig verfasste, unveröffentlichte Arbeit.
- b) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden und mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers kann nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss eine selbständig verfasste, teilweise bereits publizierte Arbeit eingereicht werden, bei der die veröffentlichten und unveröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.
- c) In den Fächern Erziehungswissenschaften, Rehabilitationswissenschaften, Sportwissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft eine publikationsbasierte Arbeit, die eine in der Gesamtheit einer Dissertation gem. Abs. 1 gleichwertige Leistung darstellt und die aus mindestens drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, von denen mindestens zwei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem oder Sammelbänden mit Begutachtungssystem erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

d) Mindestens zwei der Einzelarbeiten müssen in Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Bei Einzelarbeiten mit mehreren Autorinnen/Autoren muss der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden schriftlich dokumentiert und von den Mitautorinnen/Mitautoren bestätigt werden. Der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden muss dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Maximal zwei Einzelarbeiten dürfen in Zusammenarbeit mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer verfasst worden sein, im Fach Sportwissenschaft gilt diese Begrenzung nicht.

e) Zusätzlich zu den Einzelarbeiten ist eine selbständig verfasste, wissenschaftliche Abhandlung einzureichen, die die Einzelarbeiten umfassend in den aktuellen Forschungsstand einordnet und diskutiert, wie die eigene Arbeit diesen theoretisch und ggf. empirisch weiterführt. Ausgehend von den Grenzen der eigenen Arbeit sind ferner Perspektiven für die weitere Forschung zu entwickeln.

(3) Die Dissertation ist in deutscher und/oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn die Beurteilung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission gesichert ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (s. dazu Anlage 2) zu versehen sowie in gedruckter und gebundener Form beim zuständigen Promotionsausschuss einzureichen. Die folgenden Anlagen sind als Schlussteil in die Dissertation einzufügen:

- eine in deutscher und englischer Sprache verfasste Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von jeweils höchstens einer Seite,
- eine tabellarische Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Promovendin/des Promovenden,
- eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung, dass die Promovendin/der Promovend in der Dissertation alle benutzten Hilfsmittel und Hilfen angegeben hat und auf dieser Grundlage die Dissertation von ihr/ihm selbständig verfasst worden ist.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag beim Promotionsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine zum Zeitpunkt der Eröffnung gültige Immatrikulationsbescheinigung sofern nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses die Mitgliedschaft an der Humboldt-Universität besteht,
- einen Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers für eine zweite oder einen zweiten und gegebenenfalls weitere Gutachterinnen oder Gutachter sowie für die Mitglieder der Promotionskommission,
- bei der Zulassung in einem strukturierten Promotionsprogramm eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der

- vorgegebenen Leistungsanforderungen,
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung, dass die Dissertation nicht anderweitig zum Zwecke der Promotion eingereicht ist,
- eine eigenhändig unterschriebene Versicherung, dass die Promovendin/der Promovend nicht zwischenzeitlich den Doktorgrad im gewählten Promotionsfach erworben hat,
- eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass sie oder er die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat (s. dazu § 28 Abs. 2),
- ggf. der Nachweis über die gemäß § 5 Abs. 3 zu erbringenden Studienleistungen,
- bei Vorlage einer publikationsbasierten Arbeit ein Votum der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- fünf Exemplare der Dissertation in Papierform sowie gegebenenfalls Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form sowie ein Exemplar in elektronischer Fassung.

(3) Über den vollständigen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Er bestimmt gleichzeitig die Gutachterinnen und Gutachter.

§ 11 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein muss.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen oder Privatdozenten und der Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 8 Abs. 3, sowie einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter und mit beratender Stimme einer Doktorandin oder einem Doktoranden. Die Zusammensetzung der Kommission muss gewährleisten, dass eine Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, angestellten Privatdozentinnen oder angestellten Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Fakultät angehören. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglied der Promotionskommission. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Eines der Mitglieder der Promotionskommission, gegebenenfalls eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter, ist in der Regel diejenige Person, welche die Dissertation betreut hat. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission ist in der Regel nicht Mitglied des Instituts, in dem das Promotionsfach verankert ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Erstbetreuerin/ des Erstbetreuers.

(4) Wird in der Dissertation eine mehrere Fächer oder Fachrichtungen betreffende Problemstellung behandelt, sind die entsprechenden Fächer oder Fachrichtungen bei der Bestellung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreterinnen oder Vertreter, die nicht das Promotionsfach vertreten, verfügen nicht über die Mehrheit der Stimmen.

(5) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Über den Fall, dass ein schriftlicher Antrag auf Veränderung der Zusammensetzung der bestellten Promotionskommission gestellt wird, entscheidet in der Regel die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- Entscheidung über die abschließende Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten (siehe § 14),
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation (siehe § 15),
- Entscheidung über den Termin für die Durchführung der Disputation (siehe § 15),
- Durchführung der Disputation (siehe § 16),
- Entscheidung über die abschließende Bewertung der Disputation (siehe § 17),
- Entscheidung über die Gesamtnote für die Dissertation und die Disputation (siehe § 18),
- Entscheidung über die von den Gutachterinnen oder Gutachtern empfohlenen Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation (s. dazu § 13 Abs. 5).

(8) Über Einwendungen gegen die Entscheidungen der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Einwendungen gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

<i>summa cum laude</i>	(mit Auszeichnung)
<i>magna cum laude</i>	(sehr gut)
<i>cum laude</i>	(gut)
<i>rite</i>	(genügend)
<i>non sufficit</i>	(ungenügend)

(2) Diese Prädikate werden von der Promotionskommission sowohl für die Dissertation, als auch für die Disputation vergeben. Aufgrund dieser Einzelbewertungen legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Die Dissertation wird dabei stärker gewichtet als die Disputation.

(3) Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn

- (a) zwei Gutachten vorliegen und höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit *summa cum laude* bewertet, oder wenn nur die Disputation nicht mit *summa cum laude* bewertet wird. Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit *summa cum laude* bewertet, müssen beide Gutachterinnen/Gutachter bei der Disputation anwesend sein. Die Promotionskommission kann alternativ entscheiden, die Bestellung eines dritten Gutachtens beim Promotionsausschuss zu veranlassen.
- oder
- (b) drei Gutachten vorliegen und höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit *summa cum laude* bewertet, oder wenn nur die Disputation nicht mit *summa cum laude* bewertet wird.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Beurteilung und Bewertung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt. Eines der Gutachten wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit verfasst.

(2) Bei Dissertationen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c dürfen an Einzelarbeiten beteiligte Koautorinnen und Koautoren nicht als Gutachter/in bestellt werden. Dies trifft ggf. auch auf die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zu, Abs. 1 Satz 2 findet dann keine Anwendung.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gehören, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, oder als Betreuerin oder Betreuer gem. § 8 Abs. 3 eingesetzt sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein und das Fachgebiet der Dissertation vertreten. Bei Dissertationen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c im Fach Sportwissenschaft muss abweichend von Satz 2 eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer, angestellte Privatdozentin oder angestellter Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Charité – Universitätsmedizin Berlin sein.

(4) Liegen die Gutachten nicht innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung vor, kann die Promotionskommission entweder eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen setzen oder eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie müssen die Bedeutung der Dissertation in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige formale wie inhaltliche Mängel benennen und ausweisen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Arbeit den HU-Grundsätzen für gute wissenschaftliche Praxis gerecht wird.

Die Gutachten können zudem Empfehlungen von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation enthalten (s. § 20 Abs. 4), sofern dadurch der bisherige wissenschaftliche Gehalt der Dissertation nicht berührt oder verändert wird.

(6) Jedes Gutachten empfiehlt gemäß § 12 entweder die Annahme der Dissertation gemäß den Bewertungsstufen „*summa cum laude* (mit Auszeichnung)“, „*magna cum laude* (sehr gut)“, „*cum laude* (gut)“ bzw. „*rite* (genügend)“ oder die Ablehnung der Dissertation mit der Bewertungsstufe „*non sufficit* (ungenügend)“.

(7) Die Gutachten werden vom Promotionsbüro an die Mitglieder der Promotionskommission und die Doktorandin oder den Doktoranden weitergeleitet. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Gutachten mit Zustimmung der/des jeweiligen Gutachterin/Gutachters auch außerhalb des Verfahrens verwenden.

§ 14 Abschließende Bewertung der Dissertation

(1) Empfehlen alle Gutachten dieselbe Bewertungsstufe, ist diese für die abschließende Bewertung der Dissertation bindend.

(2) Weichen die Gutachten nur um eine Bewertungsstufe voneinander ab, entscheidet die Promotionskommission über die Note für die Dissertation.

(3) Liegen nur zwei Gutachten vor und

- weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab
- oder
- empfiehlt ein Gutachten die Bewertungsstufe „*non sufficit* (ungenügend)“, lässt die Promotionskommission durch den Promotionsausschuss eine zusätzliche Gutachterin bzw. einen zusätzlichen Gutachter bestellen.

(4) Liegen mindestens drei Gutachten vor und

- weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab,
- oder
- empfiehlt mindestens ein Gutachten die Bewertungsstufe „*non sufficit* (ungenügend)“, entscheidet die Promotionskommission über die Note für die Dissertation. Die Promotionskommission kann den Promotionsausschuss um Bestellung einer zusätzlichen Gutachterin bzw. eines zusätzlichen Gutachters bitten.

§ 15 Ablehnung, Annahme, Auslage

(1) Wurde in der abschließenden Bewertung die Stufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird eingestellt.

(2) Bei der Vorlage positiver Gutachten gilt die Dissertation als angenommen und es wird durch die Promotionskommissionsvorsitzende oder den Promotionskommissionsvorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Kommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden der Termin für die Disputation festgelegt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung der Disputation ist die Auslage der Dissertation und der Gutachten im zuständigen Promotionsbüro über einen Zeitraum von 14 Tagen, in der Regel in der Vorlesungszeit. Die anstehenden Disputationen werden im Promotionsbüro, Dekanat und den Institutssekretariaten durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Innerhalb der Auslagezeit besteht Gelegenheit, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und gegebenenfalls schriftlich begründete Einwendungen zu erheben.

(5) Liegen fristgerecht eingereichte und begründete Einwendungen vor, sind diese von der Promotionskommission zu prüfen, gegebenenfalls unter Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Promotionskommission berät dann in nichtöffentlicher Sitzung und empfiehlt dem Promotionsausschuss, die Einwendungen abzuweisen oder die Bestellung eines zusätzlichen Gutachtens. Die Entscheidung des Promotionsausschusses, die Einwendungen abzuweisen, ist endgültig, ebenso das Ergebnis des zusätzlichen Gutachtens.

§ 16 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(2) Die oder der Promotionskommissionsvorsitzende bestimmt einvernehmlich ein Mitglied der Promotionskommission zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Diese/Dieser erstellt eine Anwesenheitsliste und führt das Protokoll über den Verlauf der Disputation. Anwesenheitsliste und Protokoll sind Bestandteile der Promotionsakte. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen

(3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Im Vortrag kann auf die Gutachten zur Dissertation Bezug genommen werden. Die Fragen, die in der darauf folgenden Disputation gestellt werden, beziehen sich auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in einen größeren fachlichen Zusammenhang; darüber hinaus können sie Inhalte des Vortrags thematisieren. Insgesamt sollen es die Fragen der Doktorandin oder dem Doktoranden ermöglichen, den Nachweis eines angemessenen, über das Spezialgebiet der Dissertation

hinausgehenden Kenntnisstandes im Promotionsfach zu erbringen.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Sie ist hochschulöffentlich und soll einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten nicht überschreiten. Soll die Disputation in einer anderen international anerkannten Verkehrssprache stattfinden, entscheidet die Promotionskommission auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

(5) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und mindestens zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit der Promotionskommission ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies teilt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abschließende Bewertung der Disputation

(1) Die abschließende Bewertung der Disputation erfolgt in den Bewertungsstufen gemäß § 12.

(2) Wird für die Disputation mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Disputation bestanden.

(3) Wird für die Disputation die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Disputation nicht bestanden. Die Disputation kann in Abstimmung mit der Doktorandin/dem Doktoranden spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(4) Handelt es sich bei der Disputation um eine Wiederholung und wird dafür die Bewertungsstufe „non sufficit (ungenügend)“ vergeben, ist die Promotion endgültig nicht bestanden, und das Promotionsverfahren wird eingestellt, wenn der Promotionsausschuss die Entscheidung der Promotionskommission bestätigt. Über einen Widerspruch gegen die Einstellung des Verfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

§ 18 Abschließende Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des für die Dissertation verliehenen Prädikats das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 12 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar danach die Doktorandin oder den Doktoranden über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Wird als Gesamtnote mindestens die Bewertungsstufe „rite (genügend)“ vergeben, ist die Promotion bestanden.

(3) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren der Humboldt-Universität zu Berlin zulässig.

§ 19 Zwischenzeugnis

(1) Ist die Promotion bestanden, wird der Promovierten/dem Promovierten vom Promotionsbüro unverzüglich ein Zwischenzeugnis (s. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Die Ausstellung und Aushändigung des Zwischenzeugnisses berechtigt nicht zum Führen des akademischen Grads gemäß § 1 Absatz 1.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die/Der Promovierte hat nach der bestandenen Disputation die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Datum der Disputation. Die genannte Frist kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in der Regel einmal vom Promotionsausschuss verlängert werden. Versäumt die/der Promovierte die Veröffentlichung innerhalb der genannten bzw. neu festgelegten Befristung, kann nach Anhörung der/des Promovierten das Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss eingestellt werden.

(3) Für die Veröffentlichung kann die Arbeit auf Antrag der/des Promovierten mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und positiver Entscheidung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden. Die Betreuerin/Der Betreuer muss sicherstellen, dass die Übersetzung der beurteilten Dissertation entspricht.

(4) Vor der Veröffentlichung sind in dem Fall, dass die Promotionskommission Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation gemacht hat (s. § 11 Abs. 7), deren Erfüllung von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu überprüfen. Diese/Dieser überprüft zudem in dem Fall, dass weitere oder andere Veränderungen für die Veröffentlichung gemacht wurden, deren Zulässigkeit.

(5) Der Veröffentlichungspflicht (Abs. 1) hat die Doktorandin/der Doktorand genügt, wenn sie/er zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und gebunden (keine Spiralbindung) an die Universitätsbibliothek nachweislich abliefern:

- a) zehn Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) vier vollständige Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für Dissertationen gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe c, bei denen alle Beiträge publiziert sind) oder
- c) vier Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird,

- oder
- d) ein Exemplar und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Hierbei sind die Festlegungen des edoc-Servers der HU zu beachten.

Im Falle (a), (b) und (d) muss ein Exemplar, das für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek vorgesehen ist, als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei entsprechend den Gütebestimmungen der RAL RG 495 hergestellt worden sein.

Die Doktorandin/Der Doktorand muss der Universitätsbibliothek, die von dieser als erforderlich erachteten Rechte für Verbreitung und Vervielfältigung einräumen.

§ 21 Urkunde, Zeugnis

(1) Im Anschluss an die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen der/dem Promovierten eine Urkunde und ein Zeugnis über die Promotion ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis (s. Anlage 4) und die Urkunde (s. Anlage 5) sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 22 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde abgeschlossen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grads gemäß § 1 Abs. 1.

§ 23 Einsicht in die Promotionsakte

Die Promovierte/Der Promovierte kann innerhalb eines Jahres ab Aushändigung der Urkunde beim Promotionsausschuss Einsicht in die Promotionsakte nehmen.

§ 24 Rücktritt, Wiederholung, Aussetzung, Einstellung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung der Promovenden/des Promovenden vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die entsprechende Person die eingereichten Unterlagen zurück.

(2) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Promovenden/des Promovenden nach dessen Eröffnung eingestellt werden, sofern noch kein schriftliches Gutachten vorliegt. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt oder festgestellt, dass die/der Promovierte wesentlich irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der/Dem Promovierten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen.

(4) Wird, nachdem ein schriftliches Gutachten vorliegt, von der Promovendin/dem Promovenden schriftlich auf eine Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, wird dieses eingestellt.

(5) Wurde die Promotion nicht bestanden und/oder das Promotionsverfahren gem. § 24 Abs. 4 eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

§ 25 Aberkennung

Die von der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vergebenen akademischen Grade gem. § 1 können nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften aberkannt werden.

§ 26 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät erfüllt.
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Es ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Regelungen der Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen eingehalten werden. In Einzelpunkten kann von der Promotionsordnung abgewichen werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss. Der Fakultätsrat muss die Entscheidung bestätigen.

§ 27 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde "doctor philosophiae honoris causa" (Doktor der Philosophie ehrenhalber) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf Gebieten, die für die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät bedeutsam sind, verliehen werden. Die zu Ehrende bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(2) Vorschlagsrecht für eine Ehrenpromotion haben die Dekanin oder der Dekan, der Fakultätsrat sowie der fachlich einschlägige Institutsrat. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) eine umfassende biographische Würdigung der/des Auszuzeichnenden durch den Antragsteller
- b) eine Bibliographie ihrer/seiner Schriften,
- c) eine ausführliche wissenschaftliche Begründung,
- d) Vorschlag für zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren, die keine Mitglieder der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sind und von denen mindestens eine/einer eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter ist.

Der Erweiterte Fakultätsrat entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Zustimmung oder Ablehnung zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens.

(3) Bei Vorliegen beider Gutachten entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Zustimmung oder Ablehnung, den Antrag dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Prüfung vorzulegen.

(4) Stimmt der Erweiterte Fakultätsrat zu, entscheidet der Akademische Senat über Zustimmung oder Ablehnung der Ehrenpromotion.

(5) Die Verleihung des akademischen Grads doctor philosophiae honoris causa wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen. In dieser sind die Verdienste der/des Geehrten hervorzuheben. Die Urkunde ist zudem mit den Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin/des Dekans der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät sowie dem Siegel der genannten Universität zu versehen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft. Zugleich treten die Promotionsordnungen der Philosophischen Fakultät III und der Philosophischen Fakultät IV nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Fristen außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Ordnungen. Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach der bisher gültigen Ordnung ihre Promotion abschließen. Die Wahl und Bestätigung der Kenntnis der für den Abschluss des Promotionsverfahrens gewählten Promotionsordnung ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster für die Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen und Doktoranden

gemäß Promotionsordnung vom 24. August 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 51/2016)

Zwischen **[Titel Vorname Name]**
(Doktorandin/Doktorand)

und

[Titel Vorname Name]
(Betreuerin/Betreuer)

[ggf. sind weitere Betreuer/innen zu ergänzen]

wird hinsichtlich einer an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,

[Institut für]

im [Fach]

geplanten Promotionsarbeit zum Thema: [Arbeitstitel]

eine Betreuungsvereinbarung – vorbehaltlich einer erfolgreichen Zulassung an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät – abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuerin oder des Betreuers als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden gewährleisten.

1. Im Einzelnen vereinbaren Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Dissertationsprojekts.
2. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt dazu jeweils, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine jeweils aktuelle Zeitplanung.
3. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, in Absprache mit ihrer oder seiner Betreuerin oder ihrem oder seinem Betreuer an Lehrveranstaltungen bzw. Weiterbildungen und Doktorandenkolloquien teilzunehmen, die für ihr oder sein Dissertationsprojekt relevant sind.

[ggf. Auflagen in einer Anlage benennen]

Berlin, [Datum]

[Titel Vorname Name]
Doktorand/in

[Titel Vorname Name]
Betreuer/in

Anlage 2: Muster für das Titelblatt der Dissertation

[Titel der Arbeit]

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

[doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D) oder Dr. phil. (Doctor Europaeus)]

im Fach [Promotionsfach]

eingereicht am [Datum]

an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von [**Anrede Titel Vorname Name; Geburtsname**]

geboren am [**00.00.2000**] in [**Musterstadt**]

[Titel Vorname Name]
Präsidentin/Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Vorname Name]
Dekanin/Dekan der Kultur-, Sozial-,
und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Gutachterin/Gutachter:

1. [Titel Vorname Name]
2. [Titel Vorname Name]
3. [Titel Vorname Name]

Anlage 3: Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ZWISCHENZEUGNIS

[Anrede Titel Vorname Name]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

hat sich an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 24. August 2016 im Fach [Promotionsfach] unterzogen

und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt: [Note]

Bewertung der Dissertation: [Note]

Bewertung der Disputation: [Note]

Thema der Dissertation: [Note]

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
[doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Dr. phil. (Doctor Europaeus)]

Berlin, [Datum]

[Titel Vorname Name]
Dekanin/Dekan der Kultur-, Sozial-,
und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Anlage 4: Muster für die Zeugnisse

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

[Anrede Titel Vorname Name]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

hat sich an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 24. August 2016 im Fach [Promotionsfach] unterzogen und dabei folgendes Prädikat erzielt

Gesamtnote: [Gesamtnote]

Titel der Dissertation: [Titel]

Bewertung der Dissertation: [Note]

Bewertung der Disputation: [Note]

Tag der Disputation [Datum]

Gutachterin/Gutachter: (in alphabetischer Reihenfolge)

1. [Titel Vorname Name]

2. [Titel Vorname Name]

3. [Titel Vorname Name]

Berlin, (Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht)

Siegel der Universität

[Titel Vorname Name]
Dekanin/Dekan der Kultur-, Sozial-,
und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DOCTORAL DEGREE CERTIFICATE

[Anrede Titel Vorname Name]

Born on [o o . o o . o o o o] in [Musterstadt]

as part of his/her doctoral studies at the Faculty of Humanities and Social Sciences has demonstrated [his/her] ability to conduct independent scholarly research in [Promotionsfach] according to the PhD regulations of the and achieved following grade

[Gesamtnote]

Title of the dissertation: [Titel der Dissertation]

Grade of the dissertation: [Note]

Grade of Defense: [Note]

Day of Defense: [Datum]

Reviewers (in alphabetical order)

1. [Titel Vorname Name]

2. [Titel Vorname Name]

3. [Titel Vorname Name]

Berlin, [Datum der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht]

Seal

[Titel Vorname Name]

Dean

of the Faculty of Humanities and Social Sciences

Anlage 5: Muster für die Promotionsurkunden

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Die Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät verleiht

[Anrede Titel Vorname Name]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

den akademischen Grad

[doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Dr. phil. (Doctor Europaeus)]

nachdem [sie/er] die wissenschaftliche Befähigung im Fach [Promotionsfach]

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation [Titel der Dissertation]

Die Disputation fand am [Datum] statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat [Gesamtnote] erteilt.

Siegel der Universität

[Titel Vorname Name]
Präsidentin/Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Vorname Name]
Dekanin/Dekan der Kultur-, Sozial-,
und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



The Faculty of Humanities and Social Sciences awards

[Anrede Titel Vorname Name]

born on [00.00.2000] in [Musterstadt]

the degree of

[doctor philosophiae (Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Dr. phil. (Doctor Europaeus)]

after having demonstrated his/her ability to conduct independent scholarly research in
[Promotionsfach]

Thesis topic [Titel der Dissertation]

The defense took place on [Datum]

The overall grade gained is [Gesamtnote]

Seal

[Titel Vorname Name]
President
of the Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Vorname Name]
Dean of the Faculty of
Humanities and Social Sciences

Anlage 6: Liste der Promotionsfächer an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Allgemeine Bestimmungen

1. Als Promotionsfächer gelten die nachfolgend aufgeführten Fächer.
2. Bei auslaufenden Promotionsfächern gilt für bereits zur Promotion zugelassene Doktorandinnen oder Doktoranden Vertrauensschutz. Neue Zulassungen werden nicht mehr ausgesprochen.

Liste der Promotionsfächer:

- Afrikawissenschaften
- Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas
- Erziehungswissenschaften
- Geschlechterstudien/Gender Studies
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaft
- Kunst- und Bildgeschichte
- Medienwissenschaft
- Musikwissenschaft
- Politikwissenschaft
- Rehabilitationswissenschaften
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Südasien-Studien
- Südostasien-Studien
- Zentralasien-Studien
- Global and Area Studies